



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 24. Juni 1909.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 260. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1909 dem Pfarrer Josef Drathschmidt in Schnellwalde den Roten Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Neustadt, den 21. Juni 1909.

Der Königliche Landrat.

I. Nachtrag

zu den Satzungen der Sparkasse des Kreises Neustadt in Oberschlesien vom $\frac{13. \text{ Juli}}{14. \text{ Oktober}}$ 1901.

Auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 30. März 1909 werden die Satzungen der Kreis-
Sparkasse in folgenden Punkten erweitert bzw. abgeändert:

1. In § 14 Absatz 5 sind die Worte „die vom Kreisausschusse über den Geschäftsverkehr der Annahmestellen gegebenenfalls erlassenen Bestimmungen“ zu streichen.
2. Der § 18 erhält folgende Fassung:

Uebertragbarkeit der Spareinlagen.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen, das Sparkassenbuch muß dem Antrage beigefügt sein, über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Sparkasse die Uebergabe des neuen Sparkassenbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Sperrvermerke, Bevormundungen und Pflegschaften, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Kasse mitzuteilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen. Die Ueberweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.

Die empfangende Kasse ist auch bei Annahme eines überwiesenen Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden. Die überweisende Kasse kann die Ausführung der Ueberweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung satzungsmäßig die Innehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinauschieben, die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Ueberweisungsantrages bei der überweisenden Kasse. Die Verzinsung der Einlage wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung endigt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Absendung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbankgirokontto.

Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparkassenbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes.

Die Ueberweisung findet nur statt zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Ueberweisungsverkehrs Gegenseitigkeit verbürgt ist.

3. Im § 19 Absatz 3 wird als dritter Satz hinter „berechnet“ angefügt:

„Der Kreistag ist ermächtigt, zu bestimmen, daß der Zinslauf mit dem der Kapitaleinzahlung folgenden Tage beginnt und dem der Abhebung vorausgehendem Tage endigt.“

4. Im § 25 erhält der mit A bezeichnete Teil folgende Fassung:

Darlehen werden gewährt:

A. Gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit sie die für Anlage von Mündelgeldern gesetzlich geforderte Sicherheit bieten.

Ferner darf eine ausreichende Sicherheit im Kreise Neustadt gelegener Grundstücke angenommen werden:

a) bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken allein oder im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Gebäudegrundstücken bis zu $\frac{2}{3}$, bei Gebäudegrundstücken mit selbständigem Ertragswert (Mietzwert usw.) bis zur Hälfte desjenigen Wertes, welcher von dem Verwaltungsrate durch einstimmigen Sitzungsbeschluß festgestellt ist; bei der hierbei vorzunehmenden Schätzung hat sich der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen entweder auf eine von zwei gerichtlich vereidigten — bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen mitwirkenden — Sachverständigen aufgenommenen Taxe oder bei Beleihungen bis zum Höchstbetrage von 5000 Mark auf ein Gutachten des örtlich zuständigen Gemeinde-(oder Guts-)Vorstandes zu stützen, welches genaue Auskunft darüber gibt,

1. von welcher Bodenbeschaffenheit die zu dem zu beleihenden Grundstück gehörigen Aecker und Wiesen sind,

2. wieweit dieselben von der Hofstelle entfernt sind,

3. in welchem Teile der Feldmark sie liegen,

4. in welchem Bauzustande sich die Hofstelle des zu beleihenden Grundstücks befindet,

5. ob etwa der Wert des letzteren durch irgend welche besondere — zutreffendenfalls eingehend zu erörternde — Umstände beeinflusst wird,

6. welcher Benutzung allein zu beleihende Gebäudegrundstücke unterliegen und welche Umstände ihnen einen von ihrer gegenwärtigen Bestimmung unabhängigen dauernden Gebrauchswert sichern.

Der Gesamtbetrag der auf Grund von Wertschätzungen gewährten Darlehen darf $\frac{4}{10}$ des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat darf bei der Wertfeststellung gemäß § 25a, bei der ihm übrigens volle Selbständigkeit, jedoch unter voller eigener Verantwortung bleibt, über den in der Sachverständigen-taxe oder in dem Gutachten des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes angegebenen Wert nicht hinausgehen.

b) ohne Aufnahme einer Taxe bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb der Summe des 30fachen Grundsteuer-Reinertrages, bei Gebäudegrundstücken mit selbständigem Ertragswert (Mietzwert usw.) innerhalb des 12 $\frac{1}{2}$ fachen Gebäude-steuernutzungswertes, oder bis zur Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt, bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Zusammenhang mit Gebäudegrundstücken innerhalb des 30fachen Grundsteuerreinertrages zuzüglich der Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt.

Die Gebäude müssen gegen Feuergefahr versichert sein, die Fortdauer der Versicherung und die Verfügbarkeit des Brandentschädigungsgeldes muß für die Sparkasse gewährleistet sein. Die Beleihung von Grundstücken anderer Art, als sie zu a und b aufgeführt sind, darf nicht erfolgen.

Die Darlehen können als Tilgungsdarlehen ausgeliehen werden. Bei diesen verpflichtet sich der Schuldner, neben den Zinsen eine jährliche Tilgung von mindestens 1 v. H. zu zahlen. Diese Tilgungszahlungen werden nebst ihren Zinsen und Zinsseszinsen, welche sich um 0,1 v. H. niedriger als die der Sparkasse vom Schuldner zu entrichtenden Zinsen berechnen, zu einem Guthaben des Letzteren angesammelt, welches bis zur völligen Rückerstattung des Tilgungsdarlehens gesperrt (§ 15) und der Verfügung des Schuldners entzogen bleibt. Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann die Sperrung nach freiem Ermessen aufheben, um

- a) die Sparkasse mit ihren Forderungen — auch ohne Einwilligung des Schuldners — zu befriedigen,
- b) dem Schuldner bei Unglücksfällen oder sonstigen rechtfertigenden Veranlassungen Geldmittel bereit zu stellen.

Die Sparkasse sieht bei Einhaltung der Bedingungen von der Kündigung eines Tilgungsdarlehens ab, so lange dessen Sicherheit nicht gefährdet erscheint und ihr zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten andere Hilfsmittel ohne Nachteil zur Verfügung stehen.

5. Neuer Paragraph.

§ 26a.

L i q u i d i t ä t.

1. Zur Sicherung der Liquidität ihrer Bestände hat die Kreissparkasse mindestens 30 vom Hundert ihres verzinslich angelegten Vermögens in mündelsicheren Inhaberpapieren, davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches oder Preußens angelegt zu halten, bezw. bis zur Erreichung des Besitzstandes von 30 vom Hundert jährlich $\frac{2}{10}$ des Ueberschusses ihres verzinslich angelegten Vermögens über den Bestand des Vorjahres in mündelsicheren Inhaberpapieren, davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches oder Preußens anzulegen. Diese Anlegung ist der Aufsichtsbehörde alljährlich bei Einholung der Genehmigung zur Verwendung der Ueberschüsse nachzuweisen. Durch vorstehende Bestimmungen ist die Sparkasse nicht behindert, im Falle einer besonderen Notlage oder eines sonstigen dringenden Bedürfnisses den vorgeschriebenen Besitz an Inhaberpapieren insoweit vorübergehend zu veräußern, als es zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unbedingt erforderlich ist. Die Veräußerung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und, sofern diese nicht eine längere Frist gewährt, ist spätestens im nachfolgenden Kalenderjahre für die Ergänzung des Inhaberpapierbesitzes auf den früheren Stand Sorge zu tragen.

6. § 27 erhält folgende Fassung:

Der am Jahreschluß rechnungsmäßig festzustellende, nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibende Reingewinn der Sparkasse wird gemäß Absatz 2 zu einem Sicherheitsvermögen angesammelt, das zur Deckung von Ausfällen bestimmt ist. Bis das Sicherheitsvermögen 5 vom Hundert des Gesamtguthabens der Sparer erreicht hat, sind ihm sämtliche Jahresüberschüsse, sowie seine eigenen Zinsen unverkürzt zuzuführen. Nach Erreichung von 5 vom Hundert werden die Jahresüberschüsse und die Zinsen des Sicherheitsvermögens zusammen gerechnet und von der so gewonnenen Summe bis

zur Erreichung von 6 vom Hundert die Hälfte,							
nach Erreichung von 6 vom Hundert 40 vom Hundert.							
"	"	"	7	"	30	"	"
"	"	"	8	"	20	"	"
"	"	"	9	"	10	"	"

dem Sicherheitsvermögen zugeführt. Hat das Sicherheitsvermögen 10 % der Gesamteinlagen erreicht oder überschritten, so brauchen ihm seine Zinsen einschließlich der vollen Jahresüberschüsse nicht mehr zugeführt werden. Die nach Vorstehendem dem

Sicherheitsvermögen nicht zugeführten Teile der Jahresüberschüsse und die Zinsen des Sicherheitsvermögens können zu Sparprämien, zu gemeinnützigen und mit der Maßgabe zu anderen öffentlichen Zwecken zu Gunsten des Kreises verwendet werden, daß die Aufwendungen geeignet sind, durch Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises die Sicherheit der Spareinlagen zu erhöhen. Die Aufwendungen dürfen nicht zu den dauernden Ausgaben gehören, die durch die laufenden Mittel des Haushalts aufzubringen sind. Soweit die verfügbaren Überschüsse im laufenden Jahre nicht verwendet werden, können sie in eine bei der Sparkasse zu errichtende Überschussklasse überführt und später nach den obigen Grundsätzen verwendet werden.

Zur Verwendung der Überschüsse, zu ihrer Überführung in die Überschussklasse und zur Verwendung des Bestandes dieser Klasse ist die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten erforderlich.

Neustadt, den 30. März 1909.

Der Kreistag des Kreises Neustadt in Oberschlesien.

gez. Stoebe.

gez. Frenshube.

gez. Menzler.

v.

w.

v.

gez. von Holtz.

gez. Hoffmann.

Ausgefertigt.

Neustadt, den 23. April 1909.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Kreistages.

v. Holtz, Landrat.

R.-N. 4712.

Genehmigt.

Breslau, den 10. Mai 1909.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Bedlik.

D.-P. I 3908.

Der vorstehende Nachtrag wird gemäß § 28 der Satzung der Sparkasse des Kreises Neustadt in Oberschlesien mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Satzungsänderungen, welche am 1. Juli d. J. in Kraft treten, von diesem Tage ab für alle Einleger verbindlich sind, die nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 20 der Kreis-Sparkassen-Satzung gekündigt oder zurückgezogen haben.

Neustadt O.S., den 25. Mai 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 256. Betrifft die Einziehung der direkten Kreissteuern für das Rechnungsjahr 1909.

Der Kreistag hat am 30. März d. J. beschlossen, daß für das Rechnungsjahr 1909 von den sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises 62,07 Prozent und von den Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreises außerdem noch 3,52 Prozent des Steuersolls, wie es gemäß dem Gesetze vom 23. April 1906 und dem Beschlusse des Kreistages vom 20. Februar 1907 (Ziffer XII) hier festgestellt worden ist, als direkte Kreissteuern erhoben werden. Dieser Beschluß ist von dem Bezirksausschuß zu Doppeln genehmigt worden.

Die Gemeinden haben die in Spalte 4 der nachstehend abgedruckten Verteilungsnachweisung angegebenen Beträge in 4 gleichen Teilen bis zum 30. Juni, 20. August und 20. November 1909, sowie 20. Februar 1910 an die Kreis-Kommunalkasse hierselbst portofrei abzuführen.

Den Gutsvorständen wird die Höhe der zu zahlenden direkten Kreissteuern durch besonderes Schreiben bekannt gegeben werden, nachdem die vorgeschriebene Unterverteilung auf die einzelnen Kreissteuerpflichtigen hier bewirkt sein wird.

Verteilungsnachweisung

über die für das Rechnungsjahr 1909 von dem Kreise Neustadt in Oberschlesien aufzubringenden direkten Kreissteuern (mit Einschluß der Provinzialabgaben und Landarmenkosten).

Nr. Sib.	Namen der Gemeinden	Steuerfoll, welches der Verteilung der direkten Kreissteuern zu Grunde gelegt ist [abgerundet]		An direkten Kreissteuern sind aufzubrin- gen im Ganzen		Nr. Sib.	Namen der Gemeinden	Steuerfoll, welches der Verteilung der direkten Kreissteuern zu Grunde gelegt ist (abgerundet)		An direkten Kreissteuern sind aufzubrin- gen im Ganzen	
		M	g.	M	g.			M	g.	M	g.
1.	2.	3.		4.		1.	2.	3.		4.	
Städte.											
1.	Neustadt	223	943	—	—	38.	Kunzendorf	2870	—	1882	43
2.	Oberglogau	47	887	—	—	39.	Alt-Kuttendorf	1300	—	852	67
3.	Zülz	12	050	—	—	40.	Neu-Kuttendorf	83	—	54	44
Landgemeinden.											
4.	Achtuben	731	—	—	479	44.	Langenbrück	3536	—	2319	26
5.	Altstadt	6415	—	—	4207	42.	Lafwitz	692	—	453	88
6.	Altzülz	1436	—	—	941	43.	Regelsdorf	413	—	270	89
7.	Blaschewitz	804	—	—	527	44.	Leschnig	249	—	163	32
8.	Bresnitz	359	—	—	235	45.	Leuber	6529	—	4282	37
9.	Broschütz	1035	—	—	678	46.	Lobkowitz	1289	—	845	45
10.	Buchelsdorf	4296	—	—	2817	47.	Lonschnitz	2687	—	1762	40
11.	Dirschelwitz	2916	—	—	1912	48.	Mochau	2654	—	1740	76
12.	Dittersdorf	4297	—	—	2818	49.	Mokrau	460	—	301	71
13.	Dittmannsdorf	2649	—	—	1737	50.	Moschen	247	—	162	—
14.	Dobersdorf	891	—	—	584	51.	Mühlsdorf	1180	—	773	97
15.	Dobrau	1197	—	—	785	52.	Deutsch-Müllmen	4654	—	3052	56
16.	Eichhäusel, Neudeck und Wildgrund	532	—	—	348	53.	Polnisch-Müllmen	2590	—	1698	78
17.	Ellguth	1391	—	—	912	54.	Neudorf	315	—	206	61
18.	Ellsnig	1013	—	—	664	55.	Neuhof	225	—	147	58
19.	Ernestinenberg	223	—	—	146	56.	Poln.-Dobersdorf	3255	—	2134	96
20.	Friedersdorf	3767	—	—	2470	57.	Ottol	721	—	472	90
21.	Fröbel	1854	—	—	1216	58.	Pietna	303	—	198	73
22.	Gloglichen	382	—	—	250	59.	Pogosch	2004	—	1314	42
23.	Grabine	1158	—	—	759	60.	Groß-Pramsen	3376	—	2214	31
24.	Grocholub	1038	—	—	680	61.	Klein-Pramsen	1700	—	1115	03
25.	Hafelvorwerk	524	—	—	343	62.	Deutsch-Probniß	2366	—	1551	86
26.	Jarschowitz	148	—	—	97	63.	Polnisch-Probniß	2200	—	1442	98
27.	Jassen	1860	—	—	1219	64.	Pischod	1107	—	726	08
28.	Josefsgrund	605	—	—	396	65.	Radstein	1881	—	1233	75
29.	Kerpen	2494	—	—	1635	66.	Deutsch-Rasselwitz	12442	—	8160	71
30.	Körnitz	1853	—	—	1215	67.	Polnisch-Rasselwitz	961	—	630	32
31.	Kohlisdorf	2575	—	—	1688	68.	Repsch	679	—	445	35
32.	Komornitz	1094	—	—	717	69.	Riegersdorf	4111	—	2696	41
33.	Kramelau	1238	—	—	812	70.	Ringwitz	1067	—	699	85
34.	Kreiwitz	2926	—	—	1919	71.	Rosenberg	3457	—	2267	45
35.	Krobusch	666	—	—	436	72.	Rosnochau	1195	—	783	80
36.	Kröschendorf	1545	—	—	1013	73.	Schartowitz	182	—	119	38
37.	Kujau	1265	—	—	829	74.	Scheliß	1856	—	1217	35
						75.	Schiegau	768	—	503	73
						76.	Schlogwitz	173	—	113	47
						77.	Schmitsch	5292	—	3471	02

Lfd. Nr.	Namen der Gemeinden	Steuerfoll, welches der Verteilung der direkten Kreissteuern zu Grunde gelegt ist [abgerundet]		An direkten Kreissteuern sind aufzubringen im Ganzen		Lfd. Nr.	Namen der Gemeinden	Steuerfoll, welches der Verteilung der direkten Kreissteuern zu Grunde gelegt ist [abgerundet]		An direkten Kreissteuern sind aufzubringen im Ganzen	
		M.	S.	M.	S.			M.	S.	M.	S.
1.	2.	3.		4.		1.	2.	3.		4.	
78.	Schnellwalde	5343	—	3504	47	90.	Klein-Strehlitz	4276	—	2804	63
79.	Schönowitz	5268	—	3455	28	91.	Twardawa	1550	—	1016	65
80.	Schreibersdorf	1121	—	735	26	92.	Wackenau	305	—	200	05
81.	Schwärze	81	—	53	13	93.	Walzen	2208	—	1448	23
82.	Schweinsdorf	784	—	514	23	94.	Waschelwitz	1092	—	716	24
83.	Schwesterwitz	1275	—	836	27	95.	Wiese gräflich	3951	—	2591	46
84.	Sedischütz	1031	—	676	23	96.	Wilkau	2902	—	1903	42
85.	Siebenhuben	686	—	449	95	97.	Zabierzau	913	—	598	84
86.	Simsdorf	2039	—	1337	38	98.	Zeiselwitz	1840	—	1206	86
87.	Steinau	5560	—	3646	80	99.	Zellin	1816	—	1191	11
88.	Stiebendorf	598	—	392	23	100.	Zowade mit den Ru- jauer Kleindörfern	693	—	454	54
Summe der Städte und Landgemeinden								469950	—	298247	62
Hierzu die Summe der Gutsbezirke nach der besonderen Nachweisung								156336	—	102540	79
Gesamtsumme								626286	—	400788	41

Neustadt, den 15. Juni 1909.

Der Kreisauschuß.

Nr. 257. Es haben sich beim diesjährigen Oberersatzgeschäft vorzustellen:

A. im Aushebungsbezirke Neustadt im Gefellenhause hier selbst Wiefenerstraße

am Montage, den 12. Juli

ein Teil (180) der für den Militärdienst als brauchbar vorgeschlagenen Mannschaften der Liste E,

am Dienstage, den 13. Juli

die als dauernd untauglich Borgemusterten der Liste B, soweit sie beordert worden sind, die zum Landsturm vorgeschlagenen Mannschaften der Liste C, die zur Ersatzreserve vorgeschlagenen Mannschaften der Liste D, sowie der Rest der für den Militärdienst als brauchbar vorgeschlagenen Personen der Liste E, die Mannschaften aus Liste F, die in den Listenbeilagen I, II und III verzeichneten Personen und die kranken Reservisten, sowie sämtliche Reklamanten,

B. im Aushebungsbezirke Ober-Glogau im Roschel'schen Gasthause in Ober-Glogau

am Mittwoch, den 14. Juli

ein Teil (180) der für den Militärdienst als brauchbar vorgeschlagenen Mannschaften der Liste E,

am Donnerstag den 15. Juli

die als dauernd untauglich Borgemusterten der Liste B, soweit sie beordert worden sind, die zum Landsturm vorgeschlagenen Personen der Liste C, die zur Ersatzreserve vorgeschlagenen Mannschaften der Liste D, sowie der Rest der für den Militärdienst als brauchbar vorgeschlagenen Mannschaften der Liste E, die Personen aus Liste F, die in den Listenbeilagen I, II und III verzeichneten Personen, sowie die kranken Reservisten und sämtliche Reklamanten.

Die Bestellungsbefehle, welche den Gemeindebehörden zugehen werden, sind den-Gestellungspflichtigen **alsbald** gegen **Empfangsvermerk** auszuhändigen.

Die Gemeindevorsteher haben die Mannschaften, welche **sauber gewaschen, nüchtern** und mit reinem Hemd bekleidet sein müssen, in die betreffenden Aushebungsorte zu begleiten, daselbst zu

beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß sie zur **festgesetzten Stunde** auf den Sammelplätzen **pünktlich** erscheinen und den ihnen bei ihrer Verlesung angewiesenen Platz nicht verlassen.

Bei **Reklamationen** müssen die Eltern und die Geschwister des betreffenden Militärpflichtigen mit etwaigen Bescheinigungen im Aushebungstermine mit erscheinen und in der **Nähe des Aushebungslokals** sich aufhalten, widrigenfalls die Reklamation als unbegründet zurückgewiesen und der Reklamirte zur Einstellung gelangen wird.

Die Magistrate und Gemeindevorstände haben sich mit den Verhältnissen sämtlicher Gestellungspflichtigen vertraut zu machen, um auf Erfordern genügende Auskunft zu geben.

In **nachträglich**, also nach dem diesjährigen Musterungsgeschäfte eingereichten Reklamationsanträgen ist anzugeben, inwiefern die zur Begründung derselben vorgetragenen Verhältnisse erst **nach** dem Musterungsgeschäfte eingetreten sind, bezw. ob die Reklamationsgründe, wie sie bei der Musterung vorgelegen, als weiter bestehend angesehen werden müssen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen im Aushebungstermine zu stellen oder ein Zeugnis eines **Amtsarztes** beizubringen. Auch kann das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist. (§ 65,6 der W.D.)

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Aushebungstermine verhindert ist, hat das Zeugnis eines **Amtsarztes** (Kreisarzt) oder eines Privatarztes beizubringen. Jedes von einem **Privatarzte** ausgestellte Zeugnis ist durch die **Polizeibehörde** zu beglaubigen. Die Ortspolizeibehörden und Gemeindevorstände haben innerhalb 5 Tagen eine Bescheinigung darüber einzureichen, daß die vorzustellenden Mannschaften (Namen, Geburtsort und Geburtsjahr, sowie Aufenthaltsort) in keiner Untersuchung sich befinden, auch keine gerichtliche Strafen erlitten, vielmehr sich moralisch gut geführt haben und auch nicht bekannt ist, daß einer von ihnen der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist, oder an nicht sofort erkennbaren Gebrechen leidet. Die von den ländlichen Gemeindevorständen ausgestellten Bescheinigungen sind den Herren Amtsvorstehern zur Mitvollziehung vorzulegen.

Sollten Gestellungspflichtige den im Gestellungsbefehle angegebenen Ort **gewechselt** haben, so ist die Behörde des gegenwärtigen Aufenthaltsortes um Aushändigung zu ersuchen.

Die Gemeindevorsteher und Gemeinbeschreiber haben an **jedem Aushebungstage bis zum Schluß** des Geschäfts in der **Nähe des Aushebungslokales** sich aufzuhalten, um bei Reklamationen oder in sonstigen Fällen auf Erfordern Auskunft erteilen zu können. **Kein Militärpflichtiger darf sich vor Beendigung des Aushebungsgeschäfts ohne Erlaubnis entfernen, ebenso auch nicht die Gemeindevorsteher.**

Diejenigen Gemeinbeschreiber, welche Lehrer sind, haben jedoch nur dann zu erscheinen, wenn ihre Anwesenheit aus besonderen Gründen dringend notwendig sein sollte.

Der Aushebungslokal, sowie die Aus- und Ankleideräume dürfen **nach** Beginn des Aushebungsgeschäfts von den Gemeindevorstehern und Gemeinbeschreibern nur auf Verlangen betreten werden.

Auch ist dafür zu sorgen, daß jeder Gestellungspflichtige am Aushebungstage bei Aushändigung der Militärpapiere zur Stelle ist. Bei der Aushändigung der Gestellungsbefehle ist festzustellen, ob jeder Gestellungspflichtige einen Lösungsschein besitzt, und es ist verneinenden Falls **sofort** eine Doppelausfertigung gegen Einsendung von 50 Pfg. Gebühren hier zu beantragen, da am Aushebungstage die Ausfertigung nicht mehr erfolgen kann. Jeder Gestellungspflichtige muß zum Aushebungstermine den Gestellungsbefehl und den Lösungsschein mitbringen.

Ist ein Militärpflichtiger zugezogen und hat er einen Gestellungsbefehl noch nicht erhalten oder sich der Obererjakommission noch nicht vorgestellt, so ist der Zugang **sofort** unter Einsendung des Lösungsscheines oder Geburtscheines zur Eintragung in die Listen hierher anzuzeigen. Nur solche Militärpflichtige, welche am Tage vor der Aushebung oder am Tage der Aushebung zugezogen sind, sind zwei Stunden vor Beginn des Geschäfts unter Vorlegung der nötigen Unterlagen zur Eintragung in die Listen im Aushebungslokale anzumelden. **Ohne** Lösungsschein und Geburtschein wird keiner aufgenommen.

Den in einer Gemeinde sich aufhaltenden kranken Reservisten sind vorstehende Termine mit dem Bemerkten bekannt zu geben, daß sie, falls es noch nicht geschehen sein sollte, ein Gesuch um ärztliche Untersuchung an das zuständige Melde- oder Hauptmeldeamt **halbigst einzureichen** haben.

Die als unbestellbar zurückgelangten Gestellungsbefehle sind mittelst Berichts hierher einzureichen. Zur Vermeidung unliebsamer Maßnahmen ist mit aller Strenge darauf zu halten, daß die Vorzustellenden sauber gewaschen und nüchtern vor der Obererfaktkommission erscheinen.

Ueber diejenigen Mannschaften, welche mit Leiden und Gebrechen behaftet sind, die beim Obererfaktsgeſchäft nicht festgestellt werden können, sind, sofern es noch nicht geschehen ist, Zeugnisse eines Amtsarztes oder die von der zuständigen Ortspolizeibehörde mit drei Zeugen aufgenommenen Verhandlungen und sonstige polizeiliche Ermittlungen baldigst hierher einzureichen.

Mannschaften, welche Brillen oder Bruchbänder tragen, haben diese mitzubringen, ebenso haben diejenigen, welche Radfahrer sind, dies bei der Vorstellung laut anzusagen.

Alle zur Vorstellung gelangenden Leute müssen entkleidet sein, bis auf das Hemd, welches bei Aufrufen des Namens abgelegt wird. Jeder Gestellungspflichtige hat bei Aufrufen seines Namens laut „hier“ zu sagen. Hierüber sind die Leute eingehend zu belehren.

Neustadt, den 19. Juni 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 258. Es sind gewählt und bestätigt worden:

1. Bauer Johann Bernard in Friedersdorf,
2. Bauer Josef Kontny in Altstadt,
3. Häusler Johann Hoppe in Deutsch-Probniß,
4. Bauer Johann Koschel in Blaschewitz
zu Gemeindevorstehern,
5. Halbbauer Wilhelm Miczka, in Dobersdorf,
6. Häusler Paul Grinscher in Laßwitz,
7. Häusler Johann Nowotny in Ernestinenberg,
8. Bauer Johann Wilczek in Deutsch-Probniß,
9. Gärtner Johann Wieja in Zowade,
10. Gärtner Alois Mentwig in Neudeck,
11. Halbbauer Ernst Düring in Kl.-Bramsen,
12. Gasthausbesitzer Josef Otte in Siebenhuben,
13. Bauer Emanuel Warysch in Altzülz,
14. Häusler August Mayer in Jarschowitz
zu Schöffen,
15. Häusler Franz Kalin in Jarschowitz,
16. Häusler Karl Schmied in Kramelau
zu Schöffen-Stellvertretern.

Neustadt, den 21. Juni 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 259. Es ist aufgrund des § 57 Absatz 4 der Kreisordnung dem Amtsvorsteher Finsterbusch in Kreiwitz die Stellvertretung

1. des Amtsvorstehers in Kunzendorf und
 2. „ „ „ Klein-Bramsen
- übertragen worden.

Neustadt, den 23. Juni 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 261. Die Gemeindevorstände des Kreises und die Magistrate Oberglogau und Zülz ersuchen um Mitteilung innerhalb 5 Tagen darüber, wie groß der in den Gemeindebezirken etwa vorhandene Waldbestand ist.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Neustadt, den 21. Juni 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 262. Die Ortseingesessenen scheinen zu glauben, daß die durch den Flußausbau der Provinzialverwaltung neu angelegten Uferböschungen und Deiche dem öffentlichen Verkehre freigegeben seien. Diese Ansicht ist irrig. Das Betreten der Ufer und Deich-Böschungen ist vielmehr, abgesehen an den eigens dazu hergestellten Flußwegen und Treppen, verboten.

Die beteiligten Ortsbehörden haben dies bald und wiederholt auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 16. Juni 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 263. Es ist der Königliche Kreisarzt Dr. Schmidt in Neustadt bis 3. Juli d. J. beurlaubt und seine Vertretung dem Königlichen Kreisarzt in Cosel übertragen worden.

Neustadt, den 22. Juni 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 264. Den Ortspolizeibehörden, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises bringe ich die Kreisblattbekanntmachung der Geologischen Landesanstalt in Berlin vom 28. Mai 1901, betreffend Tiefbohrungen — Kreisblatt Stück 22 Seite 159/60 — in Erinnerung.

Neustadt, den 16. Juni 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 265. Unter dem Schwarzviehbestande des Dominiums Schreibersdorf ist die Schweinepeuche ausgebrochen.

Neustadt, den 19. Juni 1909.

Der Königliche Landrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

Nr.	Für 100 Kilogramm.	Neustadt, den 22. Juni 1909.			Oberlogau, den 18. Juni 1909.			Bütz., den 19. Juni 1909.					
		gut Mt. Pfg.	mittel Mt. Pfg.	gering Mt. Pfg.	Höchster Preis Mt. Pfg.	Mittl. Preis Mt. Pfg.	Niedrft. Preis Mt. Pfg.	Höchster Preis Mt. Pfg.	Mittl. Preis Mt. Pfg.	Niedr. Preis Mt. Pfg.			
1	Weizen	28 20	27 10	26 40	28 40	28 20	28 00	—	—	—	—	—	—
2	Doggen	19 40	18 30	17 60	20 00	19 70	19 50	19 20	19 00	18 80	18 60	18 40	18 20
3	Gerste	18 00	16 70	16 00	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Hafer	19 40	18 20	17 40	19 80	19 70	19 60	18 80	18 60	18 40	18 20	18 00	17 80
5	Erbsen	24 00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kartoffeln	4 00	—	—	4 00	3 80	3 60	—	—	—	—	—	—
7	Stroh	6 00	—	—	7 00	—	7 00	—	—	—	—	—	—
8	Heu	10 00	—	—	11 00	10 00	9 00	—	—	—	—	—	—
9	Heu (neu)	6 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Butter (1 Kilogr.)	2 50	—	2 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A n z e i g e r.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in der Gemarkung Schnellewalde belegenen, im Grundbuche von Schnellewalde Bauern Band I Abschnitt III Blatt 110 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bauers Traugott Böhnisch in Schnellewalde eingetragenen Grundstücks besteht, soll dieses Grundstück am 17. August 1909, Vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 4 — versteigert werden. Das Grundstück liegt in Schnellewalde, es ist ein

Bauergut im Mitteldorfe und besteht aus einem Wohnhaus mit Kuh- und Pferdestall und Hofraum, einer Scheuer und einem Schuppen, sowie aus einem Auszugshaus mit kleiner Scheuer und Stall, einem Reserve- und Schweinestall, einem Schüttgebäude und einem Backhaus, ferner aus Acker und Wiese am Gehöft und Hofraum und Garten im Mitteldorfe, es ist 13 ha 62 a 51 qm groß mit 89,15 Taler Grundsteuerreinertrag und 114 Mark Gebäudesteuernutzungswert, Grundsteuer Mutterrolle Art. 458, Gebäudesteuerrolle Nr. 303. Neustadt O.S., den 18. Juni 1909.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebot.

Der Buchbinder und Häusler August Ludwig aus Buchelsdorf hat das Aufgebot des über die Post Abt. III Nr. 2 auf Blatt Nr. 73 Buchelsdorf gebildeten Hypothekenbrieftes vom 22. August 1845 — 40 Tlr. rückständige Kaufgelder aus dem Kaufvertrage vom 22. August 1845 dem Johann Striegen überwiesen und bei dessen Großjährigkeit an ihn zahlbar — beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Dezember 1909, Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer Nr. 3 — anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. Neustadt O.S., den 17. Juni 1909. Königl. Amtsgericht.

In der Strafsache gegen Pierschek ersuche ich alle diejenigen Personen, mit denen der Kaufmann Edmund Pierschek aus Oberglogau seit 1. Januar 1908 für seine eigene Rechnung oder für Rechnung der von ihm geleiteten Filiale der Firma Karl Böhm, Dampfmühle Leobschütz, Geschäfte abgeschlossen hat, alsbald zu den Akten F. 1/09 ihren Namen, Stand und Wohnort anzugeben.

Oberglogau, den 16. Juni 1909.

Königliches Amtsgericht.

Der Untersuchungsrichter.

Kauf- und Brennholzverkauf.

Es sollen aus dem Forstschutzbezirk Eichhäusel **Mittwoch den 30. Juni 1909** früh von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ab im Volksgarten zu Neustadt aus Jagd 9 und 20

7 Stück Eichenstämme III. — IV. Kl. mit 3,56 fm,

120 Stück Nadelholzstämme II. — V. Kl. mit 59,94 fm,

15 Stück Reislatten III. Kl.,

10 Km. Eichenscheit,

14 Km. Eichenknüppel,

45 Km. Nadelstange,

127 Km. Nadelknüppel

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt O.S., den 22. Juni 1909.

Die städtische Forstverwaltung.

Kauf- und Brennholzverkauf.

Es sollen aus dem Forstschutzbezirk Kiegersdorf **Montag den 28. Juni 1909** früh von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ab im Gasthaus Tillmann zu Kiegersdorf

aus Jagd 58, 59, 61 und 65

7 Eichenstämme mit 5,18 fm,

45 Nadelstämme mit 18,71 fm,

26 Nadelstangenhaufen,

177 Km. Nadelstange,

32 Km. Nadelknüppel,

29 Haufen Reisig,

9 Parzellen Stöcke (zur Selbstrodung)

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt O.S., den 18. Juni 1909.

Die städt. Forstverwaltung.

Gloria- und Triumphessenzen

zur Selbstbereitung von

Rum, Cognac, Likören, Limonaden u. alkoholfreien Getränken

in Flaschen à 30 und 75 Pf. zu haben

in Neustadt bei:

Apotheker Sollmann,

in Bütz bei:

C. Foks, Ring,

in Donschütz bei: **J. Hetwer,**

in Heinrichau bei: **J. Steuer.**



Mannesmann-Stahl-Muffenrohre

für Wasser- und Gasleitungen, absolut Druck- und bruch-sicher, in Längen von 8 bis 12 m, auf 75 Atm. Druck geprüft

General-Vertreter für Schlesien und Pomm:

H. Grunow, Breslau V, Taubentzenstr. 7

Vermögens-Bilanz

== pro 31. Dezember 1908. ==

Aktiva.

1. Kassenbestand	1014,46	Mk.
2. Geschäftsguthaben bei an- deren Genossenschaften	9000,00	"
3. Guthaben in laufender Rech- nung bei Genossen	3520,00	"
4. Darlehn auf Schuldschein }	67747,35	"
5. Hypotheken		
6. Immobilien	—,—	"
7. Geschäftsmobiliar und Uten- silien	250,00	"
8. Guthaben bei der Verbands- kasse	—,—	"
9. Zinsreste	4851,46	"
10. Provisionsreste	773,58	"
11. Ausstehende Gerichtskosten	—,—	"
12. Ausstand für Warenbezug	1303,36	"
13. Forderung an Rinke lt. Vertrag	3000,00	"

Summe der Aktiva: 91460,21 Mk.

Passiva.

1. Geschäftsguthaben der Ge- nossen	1125,00	Mk.
2. Reservefonds	—,—	"
3. Betriebsrücklage	—,—	"
4. Spareinlagen	20266,34	"
5. Schulden an Verbandskasse	82946,19	"
6. Schuld in laufender Rech- nung an Genossen	—,—	"
7. Ueberhobene Zinsen	—,—	"
8. Rückständige Verwaltungsk- osten	—,—	"
9. Schuld für Warenbezug	52,10	"
10. Guthaben auf Warenkonten	19,70	"
11. Zuzahlende Guthaben an Mitglieder der Zentral-Ein- n. Verfsagen.-Breslau	16,—	"

Summe der Passiva: 104425,33 Mk.

Verlust: 12965,12 Mk.

Mitgliederstand Ende 1907 89

Zugang in 1908: 0, Abgang in 1908: . . . 13

Mitgliederstand Ende 1908 76

Wiese gräflich, den 23. Juni 1909.

Wiese gräflich'er

Spar- und Darlehnskassenverein,

eingetr. Genossenschaft m. unbeschr. Haftpflicht.

Der Vorstand. Max Berger.

Bilanz

des Körnitz'er Spar- und Darlehns-
kassenvereins,

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter
Haftpflicht,

== pro 1908. ==

Aktiva.

Kassenbestand am Jahreschlusse	5914,38	M.
Forderung an die Verbandskasse	78543,23	"
Geschäftsguthaben des Vereins bei der Verbandskasse	1000,00	"
Geschäftsguthaben bei der Wirt- schaftsgenossenschaft des Schle- sischen Bauernvereins	80,00	"
Bei den Mitgliedern noch aus- stehende Darlehen	77796,63	"
Zurückzuerstattende Gerichtskosten	5,40	"
Zinsenreste	2266,24	"
Wert der Mobilien	246,80	"

Summe der Aktiva 165852,68 M.

Passiva.

Anlehen	6486,60	M.
Spareinlagen	155027,93	"
Geschäftsguthaben der Mitglieder	460,00	"
Reservefonds	3204,21	"

Summe der Passiva 165178,74 M.

Reingewinn in 1908 673,94 M.

Mitgliederstand Ende des Vorjahres 86

Aufgenommen pro 1908: 3, aus-
geschieden pro 1908: 1.

Mitgliederzahl Ende 1908 88.

Der Vorstand.

gez. J. Sobel. L. Liko. Fr. Dupla.

Zahme oder verunglückte

Pferde und Fohlen



hole ich per Wagen sofort ab.

**Carl Schneider, Metzgerei,
Neustadt D.S.**

Maurer

finden dauernde Beschäftigung auf Dom. Buschne.
Meldung beim Polier Frey daselbst.

**C. Gunzer,
Maurermeister, Neustadt D.S.**

Wir bringen hierdurch zur gefl. Kenntnis, dass wir mit dem heutigen Tage in **Neustadt O.-S.** im Hause der Stadtapotheke **Ring 18** eine Zweigniederlassung unter der Firma

Commandite der Breslauer Disconto-Bank

eröffnet haben.

Unsere neue Commandite wird alle Zweige des Bankgeschäfts pflegen und empfiehlt sich insbesondere zum An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Beleihung, sowie zu deren Aufbewahrung und Verwaltung, zur kostenfreien Kontrolle von Wertpapieren auf Auslösung, zur Einlösung von Coupons und Dividendenscheinen, zur Errichtung von Scheck-Konten, zur Diskontierung von Wechseln, zur Annahme von Depositengeldern und Spareinlagen auf tägliche Kündigung oder auf längere Termine, zur Ausstellung von Creditbriefen auf das In- und Ausland.

Breslau, den 3. Juni 1909.

Breslauer Disconto-Bank.

„Silesia“ Verein chemischer Fabriken,

Jda- und Marienhütte

zu **Saarau** (Station der Bresl.-Freib.-Bahn) und **Breslau V** (Lauenzienplatz 1).

Unter **Gehalts-Garantie** offerieren wir unsere bekannten **Dünger-Präparate**, sowie die sonstigen gangbaren **Düngmittel**, u. a. auch **Kalkstickstoff** und **Thomasmehl** in reinster Beschaffenheit. Ferner **prima phosphorsauren Kalk** zur Viehfütterung.

Aufträge für uns übernimmt: **Paul Wistuba, Oberglogau.**

Was bietet der „Oberschlesische Anzeiger“?

== 107. Jahrgang. ==

Der „Oberschlesische Anzeiger“ ist die **älteste und reichhaltigste Tageszeitung** Oberschlesiens und erscheint mit **12 kostenfreien Beilagen** für den **mäßigen Abonnementspreis** von 3 Mk. vierteljährlich und 42 Pfg. fürs Bringen oder 1 Mk. monatlich und 14 Pfg. fürs Bringen.

2
Versuchen Sie es mit einem **Probe-Abonnement** und Sie werden den „Anzeiger“ nicht mehr missen wollen.

Geschäftsstelle Ratibor.

Inserate haben im „Oberschles. Anzeiger“ größten Erfolg!

Die 12 Gratisbeilagen sind:

1. Hausfreund, achtseitige Unterhaltungsbeilage,
2. Illustriertes Unterhaltungsblatt,
3. 'u Prischen Ratiborer, Scherz-Wochenschrift mit prächtigen bunten Zeitbildern.
4. Das Modenblatt der Hausfrau mit Schnittmusterbogen.
5. Die Frau.
6. Die Kinderwelt.
7. Der Landwirt.
8. Der Schlesische Kaninchenzüchter.
9. Das Rechtsbuch.
10. Allgemeine Verlosungsliste aller auslosbaren Geldpapiere.
11. Sommer- und Winterfahrpläne der Schlesischen u. Posener Eisenbahnen.
12. Der Wandkalender.

Keine Ausgabe, sondern eine Vergrößerung der Einnahmen bedeutet die Anschaffung des vieltausendfach bewährten

Pan-Separator

D. R.-Patent.

Er wird Landwirten ohne Preisaufschlag gegen so

— **kleine Zahlungen** —
geliefert, daß nur die Hälfte der durch den Pan-Separator in der Wirtschaft erzielten **Mehreinnahmen** abzahlbar ist. **5 Jahre Garantie. Probezeit. Frachtfrei.**

Wählen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse nur einen Pan-Separator. Verlangen Sie noch heute **kostenfreie** Zusendung des neuen Buches „**Worte aus der Praxis**“ nebst Preisliste von der Fabrik **Pan-Separator-Gesellschaft, Tilsit.**

Formulare

zu Anweisungen für den Arzt behufs **Behandlung** erkrankter Mitglieder der **Kreis-Kranken-Versicherung**

sind zu haben in der

„**Kreisblattdruckerei**“.

Berliner Neueste Nachrichten

Erscheinen 2mal täglich, 13mal
wöchentlich, also

**== auch am Montag ==
morgens und abends.**

Preis:

vierteljährlich Mk. 5,50,
monatlich „ 1,84.

Außer der täglichen, mit zuver-
lässigem Geschmack geleiteten Unter-
haltungsbeilage folgende

6 Gratisbeilagen:

Deutscher Hausfreund,
Land- und Hauswirtschaft,
Mode und Handarbeit,
Verlosungsblatt,
Sommer-Eisenbahn-Kurzbuch,
Wandkalender.

Diese nun bereits im 29. Jahrgange stehende, bewährte und angesehene Zeitung hat, über den Parteien stehend, mit anerkanntem Erfolge der Aufgabe gedient, die

öffentliche Meinung und unser politisches Leben immer mehr mit einem kräftigen, deutschen Nationalbewusstsein zu erfüllen.

Die „Berliner Neueste Nachrichten“ bieten in Reichhaltigkeit, Schnelligkeit und Zuverlässigkeit ihres überall auf sicherste Information gestützten, politischen Teils und in der vornehmen Auswahl ihres Unterhaltungsstoffes alles, was gebildete, deutsche Leser heute von einer führenden Berliner Tageszeitung erwarten.

Ihr zweimal tägliches, also wöchentlich 13maliges Erscheinen und ein sorgfältig ausgebauter Nachrichtendienst an maßgebenden Stellen des In- und Auslandes geben den Berliner Neuesten Nachrichten den Rang eines führenden Blattes, und die **Montags-Ausgabe** sichert ihr bezüglich schnellster Information einen Vorrang unter den nationalen Zeitungen.

Die „Berliner Neuesten Nachrichten“ haben das Vertrauen der Beamten und Offiziere, sind aber auch bestrebt, Industrie, Gewerbe und Handel in ihrer vollen nationalpolitischen Bedeutung zu würdigen. Die Leitartikel, aus dem Geiste lebendiger Teilnahme an den Tagesereignissen und frischer Initiative geschrieben, stellen sich u. a. die Aufgabe, auch volkswirtschaftlich dem Begriff einer wohlverstandenen Nationalpolitik Genüge zu tun, und ihr **Handelsteil** ist vielleicht in der gesamten nationalen Presse Berlins der einzige, der den praktischen Bedürfnissen unserer Industriellen und Kaufleute, sowie der Landwirtschaft durch Vollständigkeit und Schnelligkeit der Börsenberichte (z. B. von den amerikanischen Börsen) genügt.

Zur Prüfung — besonders für diejenigen, die das Blatt unter der neuen Leitung noch nicht kennen — senden wir

Probenummern umsonst und portofrei.

Verlag der „Berliner Neueste Nachrichten“,

Berlin S.W. 48, Friedrich-Straße 239.